

**Allgemeinverfügung zur Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen in der Gemeinde Lohra
Gültig ab 15.07.2020**



Gemäß der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV); die Änderungen traten am 06.07.2020 in Kraft. Es gelten ab sofort die für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung erlassenen Regelungen. Für die Gemeinde Lohra gelten ab 15.07.2020 bei der Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen folgende Auflagen:

- Beerdigungen und/oder Trauerfeiern dürfen nur im Familien und Freundeskreis stattfinden. Zielsetzung ist und bleibt, dass so wenige Personen wie möglich zusammenkommen.
- Eine absolute, nicht überschreitbare Obergrenze ist die Teilnehmerzahl von maximal **50 Personen** inklusive des erforderlichen Fachpersonals (Pfarrer, Bestattungsinstitut, Sargträger, etc.).
- Trauerfeiern dürfen in der Gemeinde Lohra weiterhin nicht in geschlossenen Räumen (Trauerhallen) stattfinden.
- Die teilnehmenden Personen haben einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Es dürfen keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Haushalt angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- Die vorstehenden Hinweise gelten für die gesamte Dauer und für den Ablauf von Trauerfeier und/oder Beerdigung.
- Der für die Durchführung der Trauerfeierlichkeit/Bestattung verantwortliche Bestatter hat auf die Einhaltung der vorstehenden Hinweise zu achten. Dieser hat außerdem alle Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. In diese Liste sind folgende Mindestangaben der Teilnehmenden aufzunehmen: Vor - und Zuname, vollständige Adresse, Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit. Ebenfalls ist der Bestatter für die Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zuständig.
- Die Teilnahmeliste ist von dem verantwortlichen Bestatter mindestens für die Dauer von 6 Wochen nach erfolgter Bestattung/Trauerfeier aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf auszuhändigen oder zu übermitteln.

Eine Änderung dieser Anordnung, insbesondere bei geänderten Grundlagen und Sachverhalten, bleibt ausdrücklich vorbehalten oder gelten bis zum Widerruf.

Georg Gaul
Bürgermeister